

Gemeinde	Utting Lkr. Landsberg am LEch
Bebauungsplan	Hechelwiese 15. Änderung
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de Bearb.: Schaser Tel. +49 (0)89 53 98 02-46 Az.: 610-41/2-65
Plandatum	03.11.2016

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
3. Geltungsbereich und Planinhalt	3
4. Klimaschutz, Klimaanpassung	3
5. Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz.....	4
6. Alternativen.....	4

Teil A BEGRÜNDUNG

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Planung ist, dass das Grundstück mit der Fl.-Nr. 2497/10, für das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Hechelwiese“ eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen war, nun mit einem Doppelhaus bebaut werden soll. Die planungsrechtlichen Festsetzungen widersprechen dem Bau des Doppelhauses nicht. Baugrenze und Grundflächenzahl werden eingehalten. Lediglich für den Bau der zusätzlich notwendigen Garage ist keine Fläche im Bebauungsplan vorgesehen. Durch den Bebauungsplan soll deswegen eine weitere Fläche für Garagen festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan dient grundsätzlich dem Ziel der Nachverdichtung. Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt wird sich nach § 13 BauGB durchgeführt.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Belange des Flächennutzungsplanes oder übergeordneter Planungsebenen sind durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan liegt in seiner 14. Änderung für. Mit Fassung vom 25.11.1999 hat eine Gesamtüberarbeitung des Bebauungsplanes in Form seiner 6. Änderung stattgefunden. Für den gegenständlichen Änderungsbereich sind die Festsetzungen dieser Gesamtüberarbeitung maßgeblich, da die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen andere Bereich im Plangebiet zum Gegenstand gehabt haben.

3. Geltungsbereich und Planinhalt

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf das Grundstück mit der Fl.-Nr. 2497/10. Einziger Inhalt der Planung ist die neu aufgenommene Umgrenzung für eine Fläche für Garagen. Alle übrigen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten fort. Hinsichtlich der nun zusätzlich zulässigen Garage kann gesagt werden, dass sie Belange des Ortsbildes und des Nachbarschutzes nicht erheblich beeinträchtigt und dass das Ziel der Nachverdichtung diesbezüglich höher gewichtet wird.

4. Klimaschutz, Klimaanpassung

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Demnach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO₂- Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation.

Diese Änderung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die genannten Handlungsfelder. Die Ermöglichung der geringfügigen Nachverdichtung folgt dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

5. Grünordnung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

Eine Änderung der grünordnerischen Festsetzungen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Durch die Bauleitplanung erfolgen keine nennenswerten Eingriffe in Natur und Landschaft. In der Folge ist kein Ausgleich erforderlich. Belange des Artenschutzes sind nicht betroffen.

6. Alternativen

Es wurden keine Alternativen zur Planung geprüft, da das Planungserfordernis ortsgebunden ist.

Planfertiger:

München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Utting, den

.....
(Erster Bürgermeister, Josef Lutzenberger)